

Informationen zu Testpflichten

Die seit gestern geltenden Regelungen des § 28 b Infektionsschutzgesetz beinhalten für verschiedenen Bereiche auch Testpflichten (z.B. Frisörbesuch/Fußpflegebesuche, Besuche Außenbereiche Zoos, Click & meet usw.)

Vor dem Hintergrund vielfältiger Nachfragen weist die Kreisverwaltung zur Klarstellung auf folgende rechtlichen Vorgaben hin:

- Es besteht die Notwendigkeit zur Vorlage eines bestätigten negativen Testergebnisses auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-
- Das Testergebnis darf nicht älter als 24 Stunden sein und muss durch geschultes Personal festgestellt und bestätigt sein (z.B. von einer anerkannten Teststelle wie Arzt, Apotheke oder Testzentrum etc.)
Ein Selbsttest ist nicht ausreichend.
- Auf die vorgeschriebene Testung kann auch bei vollständig geimpften Personen nicht verzichtet werden. Das Infektionsschutzgesetz regelt (anders als das Landesrecht) keine Gleichstellung von vollständig geimpften Personen mit getesteten Personen.

Hilfreiche Informationen des Landes Niedersachsen zur Testung auf Corona nach Landesrecht:

<https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/Testung/>